



**FÖRDERVEREIN FFW
KREISFELD/HERGISDORF E.V.**
SEIT 2019

Satzung

§1 Name

1. Der Verein führt den Namen Förderverein Freiwillige Feuerwehr Kreisfeld der Gemeinde Hergisdorf e.V.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.

§2 Sitz

1. Der Verein hat seinen Sitz in Hergisdorf OT Kreisfeld.

§3 Zweck und Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist das Sammeln von Mitteln zur Förderung der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes und der Rettung aus Lebensgefahr.
2. Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Werbeveranstaltungen und deren Weiterleitung an die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra, dem Träger der Ortsfeuerwehr Kreisfeld.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Hergisdorf, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen des öffentlichen wie privaten Rechts sein sowie Personengesellschaften, die keine eigene Rechtsfähigkeit besitzen, ferner nicht eingetragene Vereine.
3. Die Aufnahme eines Mitglieds setzt dessen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vereinsvorstand voraus. Der Vorstand entscheidet über eine Aufnahme. Die Entscheidung, auch Ablehnung des Antrags, kann ohne Angaben von Gründen erfolgen.
4. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands kann der Antragsteller innerhalb eines Jahres ab Zugang des ablehnenden Bescheides eine schriftliche Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§5 Ende der Mitgliedschaft / Kündigung

Die Mitgliedschaft endet:

1. mit dem Tod des Mitgliedes bzw. mit Auflösung der juristischen Person,
2. durch den freiwilligen Austritt,
3. durch Ausschluss aus dem Verein,

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum jeweiligen Monatsende. Ein Mitglied kann bei grobem Verstoß gegen die Vereinsinteressen, aus wichtigem Grund auf Antrag des Vorstandes, von der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§6 Höhe des Mitgliedsbeitrages

Die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und deren Höhe wird in einer Geschäftsordnung geregelt. Die Beitragshöhe wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins und ist mindestens einmal im Geschäftsjahr schriftlich einzuberufen. Hierbei ist eine Ladungsfrist von vier Wochen mit Angaben der Tagesordnung einzuhalten.

Für folgende Aufgaben ist die ordentliche Mitgliederversammlung zuständig:

1. Wahl und Entlastung des Vorstandes,
2. Wahl der Kassenprüfer,
3. Entlastung des Kassierers nach Ablauf des Geschäftsjahres,
4. Satzungsänderungen,
5. Festlegen des Mitgliedsbeitrages,
6. Ausschluss eines Mitgliedes,
7. Entscheidung über die Aufnahme einer vom Vorstand abgelehnten natürlichen oder juristischen Person,
8. Auflösung des Vereins.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/3 der Mitglieder schriftlich beim Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangt, einberufen werden. Hierbei ist eine Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen mit Angaben der Tagesordnung einzuhalten.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 3/4 erforderlich.

Die Leitung der Mitgliederversammlung hat ein Vorstandsmitglied zu übernehmen. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu erstellen und zu unterzeichnen.

§9 Vorstand

Der Vereinsvorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden,
2. dem 1. und 2. Stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Schriftführer,
4. dem Kassierer,
5. dem 1. und 2. Beisitzer.

Der Vereinsvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren in geheimer Wahl durch einfache Mehrheit gewählt. Er hat gegenüber der Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich Rechenschaft abzulegen.

Der Vorstand sollte spätestens aller drei Monate zu einer Sitzung zusammenkommen. Die Leitung dieser Sitzung übernimmt der Vorsitzende. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Aufgabe des Vorstandes sind in der Geschäftsordnung festgelegt. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den 1. und 2. Stellvertreter, jeweiliger mit Alleinvertretungsbefugnis, vertreten. Sie bilden den Vorstand im Sinne des §26 Abs.2 BGB.

§ 10 Kassenprüfer

Über die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr zu wählen. Diese haben zum Abschluss des Geschäftsjahres den Kassenbestand festzustellen, die Rechnungsbelege auf deren Vollständigkeit und ordnungsgemäße Verbuchung zu überprüfen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit, der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung über das Ereignis der Kassenprüfung zu berichten. Sie schlagen der Mitgliederversammlung die Entlastung des Kassierers vor.

§ 11 Kosten und Aufwendung

Über die Erstattung von Kosten und die Zahlungen von Aufwandsentschädigungen entscheidet der Vorstand im Einzelfall unter Beachtung des §4 der Satzung mit einfacher Mehrheit.

Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über 500,00€ sind nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Vorstandes mit einer 2/3 Mehrheit schriftlich vorliegt.

Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über 2.500,00€ sind nur verbindlich, wenn die Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit vorliegt.

§ 12 Stimmrechte

Jede natürliche juristische Person, die das 18. Lebensjahr erreicht hat, hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung.

- Ende -

Änderung der Satzung am 19.06.2020 um 19.00 Uhr aufgrund von Bescheid nach §60a Abs. 1 AO über die gesonderte Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO.

Änderung: §3 Zweck und Steuerbegünstigung Absatz 2 von „Wehrleiter“ zu „Weiterleitung“. Die Mitgliederversammlung nach §8 wurde nach Satzung 14 Tage vorher (am 05.06.2020) einberufen.